

Arbeitsdienstordnung des Segel-Club Steinhuder Meer e.V.
gem. § 3 Abs. 4 der Vereinssatzung vom 30. Januar 2011
beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10. Februar 2013
geändert am 5. Februar 2017

Vorbemerkung

Der durch die Mitglieder geleistete Arbeitsdienst ist die Grundlage für eine moderate Beitragsgestaltung und fördert die Entwicklung des Clublebens. Der Stegauf- und -abbau hat dabei absolute Priorität.

§ 1 Arbeitsdienstverpflichtung

1. Ausübende Einzelmitglieder und Jugend-Einzelmitglieder ab dem Jahr, in dem sie ihr 16. Lebensjahr vollenden, leisten jährlich einen Arbeitsdienst von 13 Stunden beim Stegauf- und -abbau.
2. Bei ausübenden Familienmitgliedschaften beträgt die Arbeitsdienstverpflichtung 21 Stunden pro Familie. Die Familien können frei wählen, wer wie viele Stunden der gemeinsamen Arbeitsdienstverpflichtung ableistet, sofern der Stegbau sichergestellt ist.
3. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. dauerhafte Krankheit) kann der Vorstand Befreiungen vom Arbeitsdienst aussprechen.

§ 2 Ableistung

1. Acht der 13 Stunden sind obligatorisch beim gemeinsamen Stegaufbau, fünf beim Stegabbau zu leisten. Wer zu den eingeteilten Zeiten verhindert ist, muss den Stegwart mindestens eine Woche vorher darüber in Kenntnis setzen. Möglichst tauscht er die Schicht oder stellt eine Ersatzarbeitskraft.

§ 3 Dokumentation und Ersatzzahlung

1. Wer seinen Arbeitsdienst beim Stegauf- und -abbau leistet, hat sich zu Beginn und am Ende seiner bei einem festgelegten Ansprechpartner in der Messe zu melden, der die Arbeitszeit dokumentiert.
2. Nicht abgeleistete Dienste werden mit der nächsten Jahresrechnung mit 20 Euro pro Stunde in Rechnung gestellt. Bei unentschuldigtem Fehlen sind sie mit 30 Euro pro Stunde auszugleichen.
3. Eine Übertragung von Plus- oder Minusstunden ins nächste Jahr ist nicht möglich.